

Wasserleitungsordnung

der Wassergenossenschaft

M I S L I N G

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am...*22. 04. 2006*..... als Rechtsgrundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgung.

Die Wassergenossenschaft Misling – im folgenden kurz WG genannt – wurde auf Grund freier Übereinkunft gemäß § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet und handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 1

Aufgaben der Genossenschaft

1. Die Wasserversorgungsanlage der WG dient für alle Mitglieder der Genossenschaft zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser, sowie zur Entnahme von Wasser für Löschzwecke.
2. Die WG hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung einschließlich der notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dazu gehört auch die Schaffung und Erhaltung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen). Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten und eine Überwachung hat die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. Dazu hat die WG alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen und Änderungen

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der WG anzuzeigen.
3. Wer an die WG angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der WG mit allen Rechten und Pflichten (siehe § 7 und § 8 der Satzung).
4. Der nachträgliche Anschluß von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt nach Erwerb der Mitgliedschaft in der WG unter nachfolgenden Bedingungen:

- 4.1. Die Aufnahme als Mitglied kann nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Anschlußwerbers an die WG erfolgen Dieses Ansuchen hat zu enthalten:
 - 4.1.1. Die genaue Anschrift des Anschlußwerbers.
 - 4.1.2. Einen baupolizeilich genehmigten Bau- und Lageplan mit Parzellenummer für das anzuschließende Grundstück bzw. Objekt.
 - 4.1.3. Wenn die Anschlußleitung über fremde Grundstücke geführt werden muß, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen. Bei öffentlichem Gut ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde einzuholen.
 - 4.1.4. Eine Verpflichtungserklärung des Anschlußwerbers, daß er der Errichtung von Rohrleitungen auf seinem Grundstück unentgeltlich zustimmt, aber auch deren Überprüfung und Instandhaltung duldet, sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.
- 4.2. Die Entrichtung der vorgeschriebenen Beitritts-, Anschluß-, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenordnung.
- 4.3. Die schriftliche Anerkennung der Satzungen, Wasserleitung- und Gebührenordnung.
- 4.4. Der Anschlußwerber ist auch angehalten, Informationen dahingehend einzuholen, ob sich im Verlegebereich der Anschlußleitung, Strom-, Telefon-, oder Fernsehkabel sowie Kanäle befinden. Für Schäden, die durch Grabarbeiten an solchen Anlagen verursacht werden, haftet der Anschlußwerber.
5. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu erstandenen Grundstücke ohne Anschluß nicht Mitglied der WG. Diese müssen, falls gewünscht um die Aufnahme ansuchen.
6. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auch eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 3 Anschlußbedingungen

1. Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich für Mitglieder der WG hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechen § 2 Mitgliedschaft erfüllt sind.
2. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt beim Absperrventil von der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, weitere Anschlüsse von der WG genehmigt werden. Das Absperrventil soll neben der Versorgungsleitung und nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund errichtet werden.
4. Anschlußleitungen dürfen nur von Versorgungsleitungen abgezweigt werden. Bei bestimmten Sachzwängen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der WG von dieser Regelung abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der WG und die Errichtung der Anschlußleitung darf ausschließlich nur von den Beauftragten der WG bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur, unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung durchgeführt werden.
5. Der Verlauf der Anschlußleitung und deren Rohrrinnendurchmesser sowie der Ort und die Einführung der Leitung in das anzuschließende Objekt, ist vorher zwischen Anschlußwerber und WG abzusprechen und der WG in kodierter Planform (Masstab 1:200) zur Verfügung gestellt werden.. In der Regel werden Anschlußleitungen mit Innendurchmesser 1" verlegt, falls notwendig auch größer.
6. Anschlußleitungen sind in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher in Sand verlegt, im allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück oder Liegenschaft und der Versorgungsleitung einzubringen. Über der Rohrtrasse (ca 30 cm) ist ein Ortungs- und Warnband mitzuverlegen (gelbes Kunststoffband mit Metalleinlage und Aufschrift „Achtung Wasserleitung“). Zu in unmittelbarer Nähe vorhandenen Erdkabeln und Kanälen muß ein Abstand von mindestens einem halben Meter, wenn möglich mehr, eingehalten werden (siehe ÖNORM B 2533). Nach Abschluß der Verlegearbeiten ist eine Druckprobe vorzunehmen.
7. Die Kosten für die Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußwerber zu tragen und sind Lt. Gebührenordnung § 3 Baukostenbeitrag festgelegt. Die Anschlußleitung ist Bestandteil des Rohrleitungsnetzes der WG. Für die Instandhaltung der Anschlußleitung und für die Kosten derselben ist das jeweilige Mitglied zuständig.
8. Die Absperrvorrichtung in der Anschlußleitung (Straßensperrventil) darf nur vom Berechtigten der WG oder dessen Beauftragten bedient werden.
9. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist die WG nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten, die kann bei Dringlichkeit (Gefahr in Verzug) auch nachträglich sein.
10. Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Art von Beschädigung, auch durch Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Er muß jeden Schaden, insbesondere Wasseraustritt, sofort der WG melden. Das Genossenschaftsmitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der WG oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

11. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WG. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WG weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die in späterer Folge durch diese Änderung entstehen. An-, Um- oder Neubauten sowie sonstige wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung mittels Bauplan der WG anzuzeigen.
12. Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen ist verboten, da die Rohre meist aus Kunststoff und daher elektrisch nicht leitend sind.
13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrschieber auf Zäunen oder Objekten des Grundstückseigentümers sind von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Die Verteilung für die Verbrauchsanlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen. Ausnahmen müssen von der WG in Schriftform bewilligt werden.
15. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

§ 4 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über die von der WG beigestellten amtlich geeichten Wasserzähler geliefert. Die Mitglieder sind daher zum Einbau von Zählern verpflichtet und haben auch die Kosten für die erstmalige Installation zu tragen. Wasserzähler sind Eigentum der WG.
2. Wasserzähler unterliegen der Eichpflicht (§§ 7, 8, 10 MEG, 1950). Die WG ist daher gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 5 Jahren zur Nacheichung zu bringen (§§ 14 & 15). Für den Austausch der Wasserzähler und deren Nacheichung sowie für den Rückflußverhinderer, kann die WG Gebühren einheben.
3. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflußverhinderer einzusetzen.
4. Der Wasserzähler sollte im Kellergeschoß in einem geeigneten Raum oder einer Mauernische untergebracht werden. Er ist gegen Beschädigungen, Verschmutzungen und Frost zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Das WG-Mitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.
5. Ist über Anordnung der WG ein Wasserzählerschacht erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer diesen nach Angaben der WG auf seine Kosten zu errichten. Der Schacht muß ein Mindestausmaß von 1 m Durchmesser haben, wasserdicht und mit Einstiegbügeln versehen sein. Der Wasserzähler ist frostsicher einzubauen (Schachttiefe beachten – siehe ÖMORM B 2532).

6. Jeder Wasserzähler ist mit Plomben versehen, deren Entfernung verboten ist. Bei Beschädigung von Plomben ist die WG umgehend zu verständigen. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatz zu verlangen.
7. Ist ein Wasserzähler defekt oder wird die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserverbrauch entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres angenommen.
8. Der Einbau weiterer Zähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch sollte dies einvernehmlich mit der WG geschehen. Für das Ablesen, Verrechnen und die Nacheichung ist das Mitglied verantwortlich, sofern es in der Gebührenordnung § 6 nicht anders geregelt ist.
9. Das WG-Mitglied hat die Wasserzählanlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um Undichtheiten in der Verbraucheranlage oder sonstige Beschädigung dadurch festzustellen und unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden.

§ 5

Wasserbezug und Wassereinschränkung

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur nach Maßgabe der Beitragsleistung für häusliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und sonst genehmigte Zwecke entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
3. Es kann also auch infolge von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen zu einer Wassereinschränkung kommen. Wenn daher bei Wassermangel die bestehenden Benützungsberechtigungen nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Vorstandes folgende Wassernutzungen untersagen:
 - 3.1. die Auffüllung von Schwimmbecken
 - 3.2. das Bewässern von Gärten und Reinigen von Straßen
 - 3.3. das Waschen von Autos oder anderen Großgeräten
 - 3.4. die Wasserzuführung für Brunnenanlagen
 - 3.5. das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung; ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.
4. Darüber hinaus kann die WG die Wasserlieferung unterbrechen oder einschränken, wenn:
 - 4.1. Schäden an der Versorgungsleitung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - 4.2. Arbeiten an der Versorgungsanlage erledigt werden müssen;
 - 4.3. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird;
 - 4.4. Wasser nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - 4.5. Wasser entgegen den Regeln dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird;
 - 4.6. die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;

- 4.7. WG-Mitglieder ihren Zahlungen Lt. Gebührenordnung trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommen; (lt. Gesetz ist eine gänzliche Unterbrechung bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Es kann jedoch auf das unbedingt notwendige Maß von zwei Liter pro Person und Tag eingeschränkt werden)
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung wird von der WG den Mitgliedern nach Möglichkeit zeitgerecht zur Kenntnis gebracht. Wenn die Ursache für diese Maßnahmen nicht mehr gegeben ist, werden diese sofort aufgehoben.
6. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WG nicht.

§ 6 Die Abnehmer- oder Verbrauchsanlage

1. Die Abnehmeranlage des Grundeigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
2. Die Beauftragten der WG sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist der das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die WG übernimmt durch den Anschluß der Verbraucheranlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung, keine Haftung für Mängel oder Schäden.
3. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in Physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, müssen der WG zur Kenntnis gebracht werden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (Einbau eines Rohrtrenners nur mit Prüfmarke des ÖVGW und deren Richtlinien).
Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Einbau hydraulischer Anlagen.
4. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die ausschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
5. Für das Füllen von Schwimmbecken etc. ist die vorhergehende Zustimmung der WG einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann.
6. Bei Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserleitung ein Absperr- und Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner, sowie ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten (Rückflußverhinderer und Sicherheitsventil müssen ÖVGW-Prüfmarke haben).

7. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
8. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in der Versorgungseinrichtung der WG ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
9. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit Eigenwasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) stehen. Auch nicht durch Zwischeneinbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abs. 3, Punkt 1)!
10. Feuerlöscheinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der WG herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so ist am Beginn der Löschwasserleitung ein Rohrtrenner einzubauen. Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen und dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben unverzüglich der WG zu melden.

§ 7 Hydranten

1. Die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Hydranten dürfen nur von geschulten Personen der Feuerwehr oder von den Beauftragten der WG bedient werden. Die Feuerwehr hat, für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, der WG die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben.
2. Bei sonstiger Wasserentnahme aus Hydranten für öffentliche Zwecke, wie z.B. Straßenreinigen oder Kanalspülen wird von der WG einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.
3. Bei Brandbekämpfung und einer somit erforderlichen Wasserentnahme aus Hydranten, muß jeder sonstige Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Mindestmaß eingeschränkt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks können nicht gestellt werden. Die WG haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch den Ausfall

oder einer Minderung der Wasserversorgung entsteht. Die WG haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.

2. Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die WG im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ. Darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 22. 04. 2006 genehmigt und tritt mit Wirkung vom 22. 04. 2006 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung verlieren alle Wasserleitungsordnungen früheren Datums ihre Gültigkeit.
3. Änderungen oder Neuregelungen zu dieser Wasserleitungsordnung können nur mit Beschluß der Genossenschaftsversammlung erfolgen.

Obmann
Karl Schöringhumer e.h.



Schriftführer
D.I. Diether Liebherr e.h.

22. 04.
Unterach am Attersee, im.....2006